



1.07

**Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Mannheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBL. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 29.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Mannheim kann für hervorragende Leistungen oder für besondere Verdienste folgende Ehrungen verleihen:

Ehrenbürgerrecht  
Ehrenring  
Bürgermedaille  
Schillerpreis  
Schillerplakette  
Konrad-Duden-Preis  
Bertha-und-Carl-Benz-Preis  
Ehrenmitgliedschaft des Nationaltheaters Mannheim  
Filmdukaten der Stadt Mannheim  
Sportplakette  
Philipp-Hagen-Preis  
Jugendpreis  
Förderpreis für junge Künstler

**§ 2**

**Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden (§ 22 GemO).
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Mannheim zu vergeben hat.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen unterschrieben ist. Die §§ 39 und 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind zu beachten.

**§ 3**

**Ehrenring der Stadt Mannheim**

- (1) Der Ehrenring wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Mannheim besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenring besteht aus 18karätigem Gold und trägt das Wappen der Stadt Mannheim mit der Umschrift "Die Stadt Mannheim für besondere Verdienste".
- (3) Einzelheiten enthält die Satzung über die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4**

**Bürgermedaille der Stadt Mannheim**

- (1) Die Bürgermedaille in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, deren Lebenswerk sich durch besondere Leistungen zum Wohl der Stadt Mannheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger auszeichnet.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch eine besondere Leistung zum Wohl der Stadt Mannheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet haben.
- (3) Einzelheiten enthält die Satzung über die Stiftung einer Bürgermedaille der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5****Schillerpreis der Stadt Mannheim**

- (1) Der Schillerpreis soll alle vier Jahre verliehen werden. Als Preisträger kommen Persönlichkeiten in Betracht, die durch ihr gesamtes Schaffen oder ein einzelnes Werk von bedeutendem Rang zur kulturellen Entwicklung in hervorragender Weise beigetragen haben oder aufgrund ihrer bisherigen Arbeit große Leistungen auf kulturellem Gebiet erwarten lassen.
- (2) Der Schillerpreis knüpft an das Wirken Schillers in Mannheim und seine Verbindung mit dem Mannheimer Nationaltheater an. Er ist mit einem Geldpreis im Gesamtbetrag von 13.000 Euro verbunden.
- (3) Einzelheiten enthält die Satzung für die Verleihung des Schillerpreises der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6****Schillerplakette der Stadt Mannheim**

- (1) Die Schillerplakette wird für besondere Verdienste um das kulturelle Leben der Stadt Mannheim verliehen an natürliche Personen. Der Wohnsitz in Mannheim ist nicht erforderlich.
- (2) Die Ehrung kann auch an Personen verliehen werden, die ihren Wohnsitz nicht in Mannheim haben, jedoch in Mannheim tätig geworden sind.  
Allein langjähriges berufliches Wirken führt nicht zur Verleihung der Schillerplakette, es müssen darüber hinaus besondere kulturelle Akzente gesetzt worden sein, die die Leistung des zu Ehrenenden besonders hervorheben.  
An Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Amtes oder ihres Berufes im kulturellen Bereich der Stadt Mannheim tätig sind sowie an städtische Einrichtungen wird die Schillerplakette nicht verliehen.
- (3) Die Schillerplakette besteht aus einem Porzellanrelief des Dichters, das nach einem Modell der Staatlichen Porzellanmanufaktur Berlin geschaffen wurde. Sie wird in einem mit dem Stadtwappen verzierten Etui überreicht.
- (4) Über die Verleihung der Schillerplakette entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und Empfehlung des Kultur- und Schulausschusses. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Oberbürgermeister unterzeichnet.

**§ 7****Konrad-Duden-Preis der Stadt Mannheim**

- (1) Der Konrad-Duden-Preis soll alle zwei Jahre an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die deutsche Sprache besonders verdient gemacht haben. Er ist mit einem Geldpreis von 12.500 Euro verbunden.
- (2) Einzelheiten enthält die Satzung für die Verleihung des Konrad-Duden-Preises der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7 a****Bertha-und-Carl-Benz-Preis der Stadt Mannheim**

- (1) Der Bertha-und-Carl-Benz-Preis der Stadt Mannheim soll alle zwei Jahre verliehen werden. Als Preisträger kommen Personen, Gruppen und Organisationen in Betracht, die sich um eine bedeutende Verbesserung der „Mobilität“ verdient gemacht haben.
- (2) Der Bertha-und-Carl-Benz-Preis der Stadt Mannheim knüpft an die Erfindung des Automobils durch Carl Benz in Mannheim und seine Patentierung als erstes Automobil der Welt an. Er ist mit einem Geldpreis im Gesamtbetrag von 10.000 Euro verbunden.
- (3) Einzelheiten enthält die Satzung für die Verleihung des Bertha-und-Carl-Benz-Preises der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8****Ehrenmitgliedschaft des Nationaltheaters Mannheim**

- (1) Nach einer Tradition, die in die Zeit des Mannheimer "Hoftheaters" zurückreicht, können besonders verdiente und langjährige Mitglieder des Nationaltheaters nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern des Nationaltheaters ernannt werden.
- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Nationaltheaters entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und Empfehlung des Theaterausschusses. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister und vom Intendanten des Nationaltheaters unterzeichnet wird.

**§ 9****Filmdukaten der Stadt Mannheim**

- (1) Der Filmdukaten wird im Rahmen der jährlichen Internationalen Filmwoche Mannheim in verschiedenen Gruppen für den jeweils besten Film verliehen. Die Gruppen werden in einem Reglement festgelegt.
- (2) Der Filmdukaten besteht aus Gold und hat einen Durchmesser von 28 Millimetern. Er zeigt auf der Stirnseite das Mannheimer Stadtwappen mit der Umschrift "Internationale Filmwoche Mannheim". Auf der Rückseite befindet sich das Emblem der Mannheimer Filmwoche. Der Filmdukaten ist mit einem Geldpreis von 800,00 Euro verbunden.
- (3) Über die Auszeichnung der Filme entscheidet eine internationale Jury.

**§ 10****Sportplakette und Sportehrennadel der Stadt Mannheim**

- (1) Die Sportplakette wird vergeben:
  - An aktive Sportler/innen, die ausschließlich für einen Mannheimer Verein oder die deutsche Nationalmannschaft starten und eine Deutsche Meisterschaft (in der offiziellen Klasse), einen Medaillenrang bei einer offiziellen Europameisterschaft errungen oder an Olympischen Spielen, an offiziellen Weltmeisterschaften, an den Paralympics, den Deaflympics oder den Special Olympics teilgenommen haben.
  - An Welt- oder Europarekordinhaber/innen im Jahr der Verbesserung.
  - Besonders verdiente Persönlichkeiten des Mannheimer Sportlebens. Zu diesem Personenkreis zählen u. a. Vereins- und Verbandsfunktionäre/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen, deren Wirken und Leistungen nachhaltig die Mannheimer Sportgeschichte mitgeprägt haben und die für diese Leistungen schon innerhalb der Sportverbände Ehrungen erfahren haben.
  - In besonderen Ausnahmefällen an Sportler/innen für herausragende sportliche Leistungen, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen.

Die Vereine bzw. die Sportarten der zu Ehrenden müssen dem Deutschen Olympischen Sportbund bzw. dem Badischen Sportbund angeschlossen sein.

Die Sportplakette wird nur einmal vergeben.

- (2) Die Sportplakette wurde von dem Bildhauer Professor Carl Trummer geschaffen. Sie besteht aus Bronze, hat eine ovale Form und einen Längendurchmesser von 12 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite ein Relief mit den lorbeerumkränzten Bildnissen eines Siegers und einer Siegerin sowie die Inschrift "Die Stadt Mannheim für hervorragende Leistungen im Sport". Auf der Rückseite ist das Stadtwappen eingeprägt und der Name des/der Geehrten sowie der Stammverein eingraviert. Die Sportplakette wird in einem Etui überreicht.

Gleichzeitig mit der Sportplakette wird eine Sportehrennadel übergeben, die als äußeres Zeichen der verliehenen Auszeichnung getragen werden kann.

Die Ehrennadel ist in Silber ausgeführt und zeigt das stilisierte Stadtwappen mit der Umschrift "Die Stadt Mannheim für hervorragende Verdienste im Sport".

- (3) Über die Zuerkennung der Sportplakette entscheidet auf Vorschlag des Fachbereiches Sport und Freizeit der Ausschuss für Sport und Freizeit.
- (4) Besonders verdiente Persönlichkeiten des Mannheimer Sportlebens werden vom Sportkreis Mannheim e.V. benannt und dem Ausschuss für Sport und Freizeit vorgeschlagen.



- (5) Außerdem werden im Rahmen der Sportlerehrung mit einem Ehrengeschenk ausgezeichnet:
1. Deutsche Meister/innen, die nicht gemäß Absatz 1 geehrt werden
  2. Deutsche Schüler-, Jugend-, Junioren- und Seniorenmeister/innen sowie Medaillengewinner/innen bei der entsprechenden offiziellen Europameisterschaft und Teilnehmer/innen an der entsprechenden offiziellen Weltmeisterschaft oder den Youth Olympic Games.
  3. die Deutschen Meister/innen der im Deutschen Olympischen Sportbund zusammenschlossenen Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung

### **§ 11**

#### **Philipp-Hagen-Preis der Stadt Mannheim**

- (1) Der Philipp-Hagen-Preis wird jugendlichen Lebensrettern zuerkannt, die sich innerhalb der Gemarkung der Stadt Mannheim durch eine Lebensrettung ausgezeichnet haben oder daran einen wesentlichen Anteil hatten sowie Mannheimer Jugendlichen, die sich in gleicher Weise außerhalb Mannheims ausgezeichnet haben.
- (2) Der Philipp-Hagen-Preis ist nach einem 13jährigen Jungen benannt, der am 18. Januar 1841 aus dem eisführenden und hochgehenden Rhein unter Einsatz seines Lebens zwei Knaben gerettet hat.
- Der Preis ist mit einem Geldbetrag verbunden, der nach dem Grad der Lebensgefahr, in der sich der Retter befunden hat, zwischen 130,00 Euro und 260,00 Euro gestaffelt ist.
- (3) Über die Zuerkennung des Philipp-Hagen-Preises entscheidet der Oberbürgermeister, der auch die hierüber ausgestellte Urkunde unterzeichnet. Einzelheiten enthält die Satzung für die Verleihung des Philipp-Hagen-Preises der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12**

#### **Jugendpreis der Stadt Mannheim**

- (1) Der Jugendpreis wird an Schüler Mannheimer Schulen verliehen, die sich durch eine besondere gemeinschaftliche Leistung im musischen, wissenschaftlichen, technischen oder sozialen Bereich oder persönlich durch beispielhaftes soziales Handeln ausgezeichnet haben.
- (2) Für den Jugendpreis stehen alljährlich 2600,00 Euro zur Verfügung. Die Art und Höhe der Einzelpreise wird vom Preisgericht festgelegt.
- (3) Einzelheiten enthält die Satzung für die Verleihung des Jugendpreises der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13**

#### **Förderpreis der Stadt Mannheim für junge Künstler**

- (1) Der Förderpreis wird an junge Künstler aller Kunstgattungen verliehen, die sich auf Grund ihres bisherigen Schaffens als überragend begabt gezeigt haben und damit zu der Hoffnung Anlaß geben, daß sie mit ihrer Arbeit auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Künste leisten werden.
- (2) Der Förderpreis beträgt 5.200,00 Euro und soll, möglichst im Wechsel mit dem Konrad-Duden-Preis, alle zwei Jahre verliehen werden.
- (3) Einzelheiten enthält die Satzung für die Verleihung des Förderpreises der Stadt Mannheim für junge Künstler in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Inkrafttreten am 25.02.2011 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2011)*



### **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 20.02.2001; Inkrafttreten am 01.01.2001 (Mannheimer Morgen v. 02.03.2001).

Beschluss Satzung am 30.01.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 16.02.2001 und 20.02.2001).

Beschluss Satzung am 21.12.2004; Inkrafttreten 01.01.2005 (Amtsblatt Nr. 53 v. 30.12.2004)

Beschluss Satzung am 29.06.2010; Inkrafttreten 01.01.2010 (Amtsblatt Nr. 32 v. 12.08.2010)

Beschluss Satzung am 29.01.2011; Inkrafttreten 25.02.2011 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2011)

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*